



28. Februar 2018

## Mitteilung

### über die ab 1.März in Baden-Württemberg geplanten Änderungen der Durchführungsbestimmungen (DVO) zum Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG)

Aufgrund einer Mitteilung des Ministeriums Ländlicher Raum von heute, soll der geänderte Verordnungstext am 1. März 2018 in Kraft treten. Die Entscheidung der Landesregierung von Baden-Württemberg hätte damit nachstehend beschriebene Wirkung. Wir haben uns erlaubt, Fragen der Verwaltungstechnischen Umsetzung, soweit schon zu erwarten oder bekannt, wiederzugeben.

#### Hintergrund:

Herr Minister Peter Hauk hat am 01.02.2018 den Maßnahmenplan des Ministeriums zur Prävention und Bekämpfung der ASP bekanntgegeben, dessen Durchführung der Ministerrat beschlossen hat. Unter anderem ist vorgesehen, die Durchführungsbestimmungen zum JWMG in folgenden Punkten zu ändern:

- Zur Kirmung von Schwarzwild.
- Zur Einschränkung des sachlichen Verbots der Verwendung künstlicher Lichtquellen, sowie Nachtsichtvorsätzen und -Aufsätzen für Zielhilfsmittel, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind.
- Zur Ausweisung einer besonderen Jagdzeit für Schwarzwild.

Das Staatsministerium plant die Herausgabe eines Sondergesetzblatts am 01.März. 2018, um ein Inkrafttreten am 01.März. 2018 zu gewährleisten.

#### Besondere Jagdzeit für Schwarzwild:

Die geänderte Durchführungsverordnung erlaubt die Jagd auf Schwarzwild auch in der „Allgemeinen Schonzeit“ (Wildruhezeit für alle Wildtiere) vom 01.März.2018-30.April.2018. Damit wird die Schwarzwildjagd genau für ein Jahr ganzjährig, im gesamten Wald und Offenland erlaubt. Ab 01.März.2019 gibt es wieder eine Allgemeine Schonzeit für alle Wildtiere (01.März-30.April.2019) und die bisher geltenden einschränkenden, räumlichen Regelungen.

## **Kirrung von Schwarzwild:**

Die geänderte Durchführungsverordnung erlaubt jetzt auch die „Kirrung“ von (ausschließlich!) Schwarzwild vom 01.März.2018-30.April.2018, aber weiterhin nur im Wald und nicht im Offenland.

Ein Jagdrevier mit sehr geringem Waldanteil darf jetzt statt mindestens zwei künftig mindestens fünf Kirrungsplätze im Wald gleichzeitig für Schwarzwild beschicken.

Beide Regelungen zur Kirrung treten ab 01.März.2019 wieder außer Kraft. Die bisherigen Bestimmungen über zulässige Futtermittel und Futtermenge gelten unverändert weiter. Fütterung bleibt unter den bisherigen Voraussetzungen auch weiterhin verboten.

## **Zielhilfen für Jagdwaffen bei Nacht:**

Jagdrehtlich bisher verboten und zu unterscheiden ist die bloße Verwendung:

- von künstlichen Lichtquellen und Vorrichtungen zum Anstrahlen und Beleuchten des Zieles
- von Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder elektronische Restlichtverstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind.

## **Künstliche Lichtquellen:**

Die Verwendung künstlicher Lichtquellen und Vorrichtungen zum Anstrahlen und Beleuchten ist ab 01.März.2018 zulässig. Die Zulassung gilt auch über den 01.März.2019 hinaus.

## **Nachtzielgeräte:**

Das Waffenrecht unterscheidet bei Nachtzielgeräten mit Bildwandler oder elektronischer Verstärkung von Restlicht:

- Kompaktgeräte, die mit der Waffe verbunden sind („Nachtzielgeräte“, mit eigenem Absehen) oder
- unverbundene Handgeräte. Das sind Aufsatz- oder Vorsatzgeräte, welche mit Adapter an einem normalen Zielfernrohr befestigt werden könnten.

Die waffenrechtlichen Bestimmungen gelten trotz der jagdrehtlichen Änderung unverändert weiter:

*Aus Gründen der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit besteht für Kompaktgeräte Verwendungsverbot. Auch dürfen unverbundene Handgeräte nicht mit Hilfe eines Adapters mit einer Jagdwaffe verbunden werden, es sei denn der Besitzer handelt im Auftrag einer Landesbehörde. Unverbundene Handgeräte darf ein Jäger aber besitzen. Eine Information der Unteren Waffenbehörde und ein Eintrag in der Waffenbesitzkarte sind nicht erforderlich.*

28.Februar 2018

Mit der geänderten DVO zum JWMG wird die Verwendung von Handgeräten jagdrechtlich erlaubt, indem eine **feste Verbindung zur Waffe hergestellt werden darf**, und zwar unter der waffenrechtlichen Voraussetzung: Die Verwendung muss im Auftrag einer Behörde erfolgen. Auch diese neue, jagdrechtliche Regelung gilt über den 01.März.2019 hinaus.

## **Wie kommt man zu diesem Auftrag? Antragsverfahren:**

Dazu genügt ein formloser Antrag des interessierten Jägers bei der Unteren Jagdbehörde (nicht bei der Waffenbehörde). Bei der Antragstellung sind einige Angaben zu machen, die der Unteren Jagdbehörde die Prüfung erlauben. Der Antrag kann sowohl von Jagdpächter als auch von allen helfenden Personen mit Jagderlaubnis gestellt werden (anders als beim Schalldämpfer).

Die Untere Jagdbehörde prüft neben der Zuverlässigkeit der Person, bezogen auf das jeweilige Jagdrevier, in welchem der Einsatz des Gerätes erfolgen soll:

- Besteht eine erhöhte Seuchengefahr? (wird allgemein angenommen)
- Besteht ein Anstieg der Schwarzwildpopulation im Revier? (wird allgemein angenommen).
- Gibt es im Revier Betriebe mit Hausschweinen und die Gefahr einer möglichen Übertragung der ASP? (wird allgemein angenommen).
- Höhe und Entwicklung der Schwarzwildstrecke?
- Besteht bereits die Beteiligung an revierübergreifenden Drückjagden und werden tatsächlich alle Jagdmethoden ausgeschöpft?
- Angabe, welches Handgerät mit der Waffe verbunden werden soll (Fabrikat, Typ) und wie die Verbindung erfolgen soll.

## **Entscheidung der Unteren Jagdbehörde:**

Die Untere Jagdbehörde wird einen behördlichen Auftrag nur revierbezogen erteilen, den Auftrag auf 3 Jahre befristen, ausschließlich für die Tötung von Schwarzwild vorsehen, den Jäger zu besonderer Streckenmeldung verpflichten und darüber belehren, dass eine Verbindung mit der Waffe erst im Revier vor dem Einsatz hergestellt werden darf.

Die Auftragserteilung kann in Anwendung des Landesgebührengesetzes gebührenfrei erfolgen, da ein öffentliches Interesse besteht. Die Untere Jagdbehörde kann den Auftrag bei missbräuchlicher Verwendung jederzeit widerrufen.